

# HSD NR. 432

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.02.2016  
Nummer 432

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ (KD) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 18.02.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ (KD) an der Fachhochschule Düsseldorf vom 25.03.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verköndungsblatt Nr. 401) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird unter Aufhebung von Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 – Weitere Studienvoraussetzungen

(1) Weitere Studienvoraussetzung im Sinne von § 3 Abs. 3 RahmenPO des Fachbereichs Design ist ein Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Gestaltung/Design (insbesondere Kommunikationsdesign, Illustration, Produktdesign, Industriedesign, Retail-Design oder vergleichbare Studiengänge), Kunst, Fotografie, Film, Architektur, Innenarchitektur und adäquaten Studiengängen oder Studiengängen, deren Studienverlauf einen Schwerpunkt zu Design und Gestaltung erkennen lassen.

(2) Weiterhin ist Studienvoraussetzung die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Ordnung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ein einschlägiger Bachelor-Abschluss im Sinne des Abs. 1 erfordert für eine Zulassung zum Studium grundsätzlich 210 CP (Creditpunkte). Für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach Abschluss des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen wird.

(4) Art und Umfang der Auflage gemäß Abs. 3 werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 CP. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen. Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal im Jahr. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung."

2. § 5a wird unter Aufhebung von Abs. 2 und Abs. 4 S. 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 5a – Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 und die Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 2 einbezogen werden.

(3) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51% aus der Note des Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 und zu 49% aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 2 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

(4) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 3 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt."

3. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„a)	801 Grundlagen, Methoden & Strategien	12 CP
b)	802 Research about / through Design 1	14 CP
c)	803 Research about / through Design 2	20 CP
d)	201 Theorie	14 CP
e)	301 Design as practice 1 KD	5 CP
f)	303 Design as practice 2 KD & AAD	5 CP"



4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 5 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 5a Zulassungsverfahren“.
5. Die Anlage „Exemplarischer Studienverlaufsplan“ wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

## **ARTIKEL II**

Aufgrund der Namensgebung in § 1 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 wird die Bezeichnung „Fachhochschule Düsseldorf“ in der gesamten Ordnung durch die Bezeichnung „Hochschule Düsseldorf“ ersetzt.

## **ARTIKEL III**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 16.12.2015 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2016.

Düsseldorf, den 18.02.2016



Der Dekan  
des Fachbereichs Design  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Stefan Asmus

